

Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission Postgraduale Studiengänge (nachfolgend „PSP“)

Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie - subsidiär - die Bestimmungen des Reglements der Rekurskommission der Universität Basel.

I Aufgabe, Zuständigkeit und Entscheidungskompetenzen

Art. 1 Aufgabe und Zuständigkeit

Die Rekurskommission (nachfolgend „RK“) entscheidet über Beschwerden und Rekurse gegen:

1. Entscheide der Leitung PSP
2. Entscheide der Geschäftsstelle PSP
3. Aufnahmeentscheide der PSP
4. Entscheide bzgl. Leistungsnachweisen und Prüfungen

Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Psychologieberufegesetz

- 1 Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der PSP im Bereich des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz PsyG) die Aufgabe der unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).
- 2 Auf die Tätigkeit gemäss Absatz 1 finden nur die Artikel 4, 5, 6 Abs. 2, 23, 24 und 25 des vorliegenden Reglements Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bundesrechtspflege, insbesondere das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 3 Entscheidungskompetenzen

- 1 Die Überprüfungscompetenz der RK ist in rechtlicher Hinsicht und tatsächlicher Hinsicht unbeschränkt.
- 2 Die Entscheide der RK sind in der Regel kassatorischer Natur. In einfachen und eindeutigen Fällen kann die RK auch reformatorisch entscheiden.

II Organisation

Art. 4 Wahl, Zusammensetzung, Quorum und Sitz

- 1 Die RK besteht aus 4 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern sowie einem Kommissionssekretariat
- 2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Gruppierungen zu achten.
Wählbar sind Dozentinnen und Dozenten, Mitglieder der Leitung sowie ehemalige und aktuelle Weiterbildungsteilnehmenden.
Wahlgremium sind die jeweils zum Zeitpunkt der Wahl aktuellen Weiterzubildenden.
- 4 Die RK hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle der PSP.
- 5 Die RK konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Präsidenten/eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und ein Kommissionssekretariat.
- 6 Die Kommission entscheidet mit dem einfachen Stimmenmehr; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 7 Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 5 Besetzung des Entscheidgremiums

- 1 Der Präsident/die Präsidentin bestimmt fallweise den Referenten/die Referentin (fallführendes Kommissionsmitglied) und die beiden weiteren fallbefassten Kommissionsmitglieder.
- 2 Im Vorverfahren (Art. 11) entscheidet der Referent/die Referentin als Einzelrichter/in.
- 3 Im Hauptverfahren (Art. 14ff.) entscheidet das fallbefasste Vierergremium (Präsident/Präsidentin, Referent/Referentin sowie zwei Kommissionsmitglieder) mit Stimmenmehrheit.
- 4 Das Kommissionssekretariat stellt sicher, dass die fallzuständigen Kommissionmitglieder jederzeit Zugang zum gesamten Falldossier haben.

Art. 6 Ausstand und Ablehnung

- 1 Ein Mitglied der RK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:
 1. vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
 2. einer Partei nahe steht oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Partei steht
 3. wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen (bspw. als Mitglied einer Vorinstanz).
- 2 Der Präsident/die Präsidentin der RK entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien. Ist er/sie selber davon betroffen, entscheidet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

III Verfahrenseinleitung**Art. 7 Verfahrenseinleitung**

- 1 Der Rekurs ist schriftlich an das Sekretariat der PSP zu richten. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten/der Rekurrentin oder eines allfälligen Vertreters/einer allfälligen Vertreterin versehen, datiert und unterzeichnet sein.
- 2 Der Rekurs muss enthalten:
 1. Die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin sowie eine schriftliche Begründung;
 2. Die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz sowie das Zustelldatum dieses Entscheides;
 3. eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie
 4. die Nennung der Beweismittel.
- 3 Hat eine Partei keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss sie einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen.

Art. 8 Rekursfrist

- 1 Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 30 Tage und kann nicht erstreckt werden.
- 2 Sie beginnt mit der Zustellung des anfechtbaren Entscheides an den Rekurrenten/die Rekurrentin.

- 3 Die Frist wird gewahrt, wenn die Rekurschrift spätestens am letzten Tag der Rekursfrist der schweizerischen Post per Einschreiben übergeben wird. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder eidgenössisch anerkannter Feiertag, so endet die Frist am darauf folgenden Werktag.

Art. 9 Legitimation

- 1 Jedes PSP-Mitglied, das vom Entscheid oder Beschluss unmittelbar und persönlich betroffen ist, kann einen Rekurs einreichen.

Art. 10 Formelle Vorprüfung

- 1 Bei Eingang des Rekurses prüft das Kommissionssekretariat, ob die formellen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Es bestätigt dem Rekurrenten/der Rekurrentin schriftlich den fristgerechten Eingang und fordert ihn/sie unter Fristansetzung zur Vorschussleistung auf.
- 2 Unvollständige und formal fehlerhafte Rekurse werden unter Fristansetzung zur Verbesserung an den/die Rekurrent/in zurückgesandt.

IV Vorverfahren und Schlichtungsversuch**Art. 11 Prozess- und Eintretensvoraussetzungen**

- 1 Der Referent/die Referentin stellt Antrag an die RK über das Eintreten auf den Rekurs nach Prüfung der folgenden Punkte:
 - Erfüllung der Prozess- und Eintretensvoraussetzungen
 - Zuständigkeit der RK
 - Rekurslegitimation des Rekurrenten/der Rekurrentin
- 2 Die RK tritt nicht ein auf Rekurse, wenn
 - a) die Eintretensvoraussetzungen nicht gegeben sind;
 - b) die Legitimation fehlt;
 - c) der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde.

Die RK teilt den Parteien die Eröffnung des Rekursverfahrens schriftlich mit und klärt bei beiden Parteien die Schlichtungsbereitschaft ab. Lehnt eine der Parteien eine Schlichtungsverhandlung ab, so fordert die RK den Rekursgegner/die Rekursgegnerin auf, innert 30 Tagen eine schriftliche Stellungnahme (Rekursantwort) einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Dem Rekurs kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

Art. 13 Schlichtungsverfahren

- 1 Sind beide Parteien mit einem Schlichtungsversuch einverstanden, lädt das Kommissionssekretariat zu einer Schlichtungsverhandlung, zu welcher die Parteien persönlich zu erscheinen haben.
- 2 Aussagen der Parteien im Schlichtungsverfahren dürfen weder protokolliert noch später im Entscheidverfahren verwendet werden.
- 3 Kommt es zu einer Einigung, so nimmt die RK einen Vergleich, eine Rekursanerkennung oder einen Rekursrückzug zu Protokoll und lässt dieses von beiden Parteien unterzeichnen. Ein Vergleich, eine Rekursanerkennung sowie ein Rekursrückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.
- 4 Kommt es nicht zu einer Einigung, wird das Hauptverfahren eröffnet.

V Hauptverfahren**Art. 14 Schriftenwechsel**

- 1 Das Hauptverfahren ist grundsätzlich schriftlich.
- 2 In der Regel steht den Parteien ein Schriftenwechsel zu. Erachtet es der Referent/die Referentin für notwendig, kann er/sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.
- 3 Die Vorinstanz bzw. das Beschlussgremium wird dazu eingeladen, sich schriftlich zum Rekurs vernehmen zu lassen.

Art. 15 Beweiserhebung

- 1 Die RK untersucht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen, sofern sich eine ergänzende Sachverhaltsprüfung mit Blick auf die Überprüfungscompetenz (vgl. Art. 3 Abs. 2) als notwendig erweist.
- 2 Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften).
- 3 Beweismittel sind zulässig, soweit sie den für die Fallbeurteilung erheblichen Sachverhalt betreffen. Die notwendigen Beweise können zu beliebigem Zeitpunkt des Hauptverfahrens erhoben werden. Die RK ist in der Würdigung der Beweismittel frei.
- 4 Liegen Beweisergebnisse vor, die erheblich erscheinen, so kann die RK den Parteien und der Vorinstanz resp. dem Organ, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Art. 16 Sistierung des Rekursverfahrens

- 1 Läuft vor staatlichen Instanzen ein Gerichtsverfahren, dessen Erkenntnisse den Ausgang des Rekursverfahrens beeinflussen können, so ist die RK berechtigt, das Rekursverfahren bis zur Rechtskraft des im staatlichen Verfahren ergehenden Entscheids zu sistieren. Sie kann das Rekursverfahren jederzeit wieder aufnehmen.
- 2 Erklären sich die Parteien zu einem Schlichtungsversuch bereit, so wird das Rekursverfahren bis zum Moment, in dem das Schlichtungsergebnis vorliegt, sistiert.

VI Verfahrensgrundsätze**Art. 17 Geheimhaltung**

- 1 Sämtliche Informationen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.
- 2 Die Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen resp. zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Art. 18 Akteneinsicht

- 1 Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf Antrag Akteneinsicht gewährt.
- 2 Die Akten können nach vorgängiger Terminvereinbarung bei der Geschäftsstelle der PSP eingesehen werden. Es werden keine Kopien ausgehändigt.

Art. 19 Vertretung in Verfahren

- 1 Eine Partei kann das Verfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist.
- 2 Sie kann sich auch durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 20 Verhandlungssprache

Das Beschwerdeverfahren wird grundsätzlich in der deutschen Amtssprache geführt.

VII Rekursentscheid**Art. 21 Entscheid**

- 1 Nach Abschluss des Hauptverfahrens prüft das Entscheidgremium das gesamte Falldossier und die Ergebnisse allfällig erhobener Beweise.
- 2 Beim Entscheid berücksichtigt die RK die schweizerische Rechtsordnung, die Statuten und Reglemente der PSP, sowie die bisherige Rekurspraxis.

- 3 Sind keine einschlägigen Rechtsnormen vorhanden, so entscheidet das Entscheidgremium nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. Sie folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.
- 4 Der Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Art. 22 Praxisabgleich, Falldatenbank, Entscheidpublikation

- 1 Die gesamte RK trifft sich halbjährlich oder nach Bedarf zum Informationsaustausch und zur Pflege der Entscheidpraxis.
- 2 Das Kommissionssekretariat führt eine den RK-Mitgliedern zugängliche Falldatenbank, zu welcher die RK auf Antrag auch anderen Kommissionen Zugang gewähren kann, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.
- 3 Die RK kann die Entscheide auf der PSP-Webseite und/oder im Rahmen einer anderen geeigneten Publikationsform in anonymisierter Form veröffentlichen, vorausgesetzt, der Persönlichkeitsschutz der beteiligten Personen bleibt dadurch gewahrt.

Art. 23 Rechenschaftsbericht

Die RK erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 24 Geschäftsablage und Archivierung

- 1 Die RK führt ein von den laufenden Akten getrenntes Archiv.
- 2 Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens vom Präsidenten/von der Präsidentin der RK versiegelt und archiviert.
- 3 Für die Archivierung 20 Jahre nach Abschluss der Beschwerdeverfahren gelten die allgemeinen Archivierungsbestimmungen der PSP.

Art. 25 Kosten

- 1 Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.
- 2 Nach Erhalt der Eingangsanzeige hat der Rekurrent/die Rekurrentin innert angesetzter Frist, abhängig vom vermuteten Verfahrensaufwand einen Vorschuss in der Höhe von CHF 700.- bis CHF 1'500.- zu bezahlen. Bleibt die fristgerechte Bezahlung des Vorschusses aus, tritt die RK nicht auf den Rekurs ein.
- 3 Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird der geleistete Vorschuss dem Rekurrenten/der Rekurrentin zurückerstattet. Bei Rückzug oder teilweiser Guttheissung wird die Rekursgebühr anteilmässig resp. nach Aufwand oder nach Massgabe des Obsiegens zurückerstattet. Der Kostenentscheid bildet Bestandteil des Entscheiddispositives.
- 4 Parteientschädigungen werden grundsätzlich keine zugesprochen.

VII Rechtsmittel

Art. 26 Rekursinstanz

Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der RK. Ein allfälliger Rekurs ist innert 10 Tagen seit Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich anzumelden. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Basel-Stadt.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement der RK wurde vom Wahlgremium am 30.10.2015 genehmigt und tritt auf den 1.1.2016 in Kraft.

Basel, 2.1.2016

PD Dr. E. Hermann
Leitung PSP